1. Änderungssatzung der Gemeinde Juliusburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 8, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.- H. 2022 S. 564) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Juliusburg am 19.08.2026 über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) folgende Änderung erlassen:

Art. 1

In § 10 Meldepflichten erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken über das Amt Lütau aus. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.

Art. 2

In § 10 Meldepflichten wird der Absatz (5) ersatzlos gestrichen.

Art. 3
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Juliusburg, den 20.08.2026 (Siegel)

Haupt
Bürgermeister